



Förderungsgrundsätze zur Förderung von Maßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden

1. Allgemeines
 - 1.1. Neben der gezielten Förderung von Einzelmaßnahmen soll in der denkmalpflegerischen Arbeit ein stärkeres Gewicht auf die Ensemblepflege und die Gestaltung und Erhaltung des städtebaulichen Umfeldes von Baudenkmalen gelegt werden.
 - 1.2. Die Denkmalpflege wird damit eine tragende und wirkungsvolle Säule der Dorferhaltung und der Dorferneuerung.
 - 1.3. Die Regelung soll aufgrund der gemeinsamen Förderung von Land, Landkreis und Gemeinde erfolgen.
2. Förderungsvoraussetzungen
 - 2.1. Die zu fördernde Maßnahme muss einem erhaltenswerten Gebäude - in der Regel Baudenkmal - dienen.
 - 2.2. Die zu fördernde Maßnahme muss im denkmalpflegerischen Interesse liegen.
3. Umfang der Zuwendung
 - 3.1. Der Eigentümer trägt einen Sockelbetrag von 1.500,00 € selbst.
 - 3.2. Bei einem Erhaltungsaufwand von 1.500,00 € bis 25.000,00 € trägt die Gemeinde 10 % der vom Landkreis Stade denkmalpflegerischen anerkannten und förderungsfähigen Kosten.
 - 3.3. Bei großen Maßnahmen über 25.000,00 € wird die Förderung im Einzelfall festgelegt.
 - 3.4. Der Umfang der Zuwendung darf den Betrag der denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten nicht übersteigen.
 - 3.5. Ausnahmen von diesen Grundsätzen können nach Empfehlung durch den zuständigen Fachausschuss zugelassen werden.
4. Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 4.1 Der Landkreis wirkt als Koordinator und wickelt das Verfahren mit den übrigen Zuwendungsgebern ab.
 - 4.2. Der Antrag auf Zuwendung ist über die Gemeinde an den Landkreis - untere Denkmalschutzbehörde - auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck einzureichen. Die Gemeinde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme an den Landkreis weiter.
 - 4.3. Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - a) Finanzierungsplan über die Finanzierung der geplanten Maßnahme,
 - b) eindeutige Darstellung der zu fördernden Maßnahme durch Fotos, Zeichnungen, Beschreibungen,
 - c) nachprüfbare Kostenvoranschläge eines Architekten oder eines entsprechenden Handwerksbetriebes.
 - 4.4. Über die Bewilligung oder Versagung einer Zuwendung erhält der Antragsteller von der Gemeinde einen Bescheid.

4.5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt:

- a) nach Abschluss der Erhaltungsmaßnahme,
- b) nach Vorlage des Verwendungsnachweises über die entstandenen Kosten (ist für jede Bewilligungsstelle gesondert zu führen),
- c) nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Landkreis.
- d) Die bewilligte Zuwendung wird um den Anteil der nicht nachgewiesenen Kosten prozentual gemindert.
- e) Sollten die Arbeiten an der Erhaltungsmaßnahme nicht denkmalgerecht ausgeführt sein, wird die Zuwendung anteilig gekürzt bzw. nicht ausgezahlt.

5. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

6. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde, können nicht berücksichtigt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Vorweggenehmigung zu beantragen. Aus dieser Genehmigung kann jedoch kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten am 1.01.2002 in Kraft.

Fredenbeck, 7. November 2002

Gemeinde Deinste

Hans-Wilhelm Schmetjen
Bürgermeister

Friedhelm Helk
Gemeindedirektor